Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Bekanntmachung

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags
Der Gemeinderat Uffing a. Staffelsee hat am 12.11.2026 die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags beschlossen.
Die Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags vom 25.07.1980 außer Kraft.

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)
Der Gemeinderat Uffing a. Staffelsee hat am 12.11.2026 über die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) beschlossen.
Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Sie finden die Satzungen auf unserer Homepage (www.uffing.de) unter der Rubrik „Aktuelles – Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen zum Download“.

Die Einsichtnahme im Rathaus ist ebenfalls möglich.

Die Satzungen liegen im Rathaus in Uffing a. Staffelsee, Hauptstr. 2, während der allgemeinen Dienstzeiten *(Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Dienstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr)* auf.
Bitte nutzen Sie die Klingel am Haupteingang.

Uffing a. Staffelsee, 19.11.2026
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister

Aushang an allen Amtstafeln
angeheftet am 19.11.2026
abgenommen am 18.12.2026
Uffing a. Staffelsee,……

I.A……..

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

(2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

(1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.

(2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

(2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

(4) Der Beitragssatz beträgt 2 v. H.

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 – 5 v. H. 0,025 v. H.

über 5 – 10 v. H. 0,075 v. H.

über 10 – 15 v. H. 0,125 v. H.

über 15 – 20 v. H. 0,175 v. H.

über 20 v. H. 0,25

§ 4 Entstehen, Veranlagung

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung elektronisch eine Erklärung mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens abzugeben. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Übermittlung verzichten. Dies gilt insbesondere bei Beitragsschuldnern mit einem steuerbaren Umsatz von weniger als 17.500 €.

§ 5 Vorauszahlung

(1) Der Beitragsschuldner hat am 1. September jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,06 €. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu einer Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn

a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder

b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7 Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.1980 außer Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee, den 20.11.2026

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20.11.2026 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.11.2026 angeheftet und am …… wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, …….

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

vom
12.11.2026

Aufgrund Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Änderungssatzung:

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom [Datum der Ursprungssatzung einfügen], zuletzt geändert durch Satzung vom [Datum der letzten Änderung einfügen, falls vorhanden], wird wie folgt geändert:

1. In **§ 6 (Gebührensatz)** wird folgender Absatz 4 angefügt:
   (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, wird für das älteste Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine pauschale Geschwisterermäßigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich gewährt. Von dieser Regelung sind Hortkinder ausgenommen.
2. **§ 8 (Gebührenentlastung)** wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2027** in Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee, 19.11.2026

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Die Satzung wurde am 19.11.2026 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.11.2026 angeheftet und am …… wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, …….

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister